

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d978e86c-0e77-3855-95aa-8371a8232e03>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 150 StGB - Einziehung

Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so werden das falsche Geld, die falschen oder entwerteten Wertzeichen und die in [§ 149](#) bezeichneten Fälschungsmittel eingezogen.

